

Synopse zur Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster

	Verordnung vom 11.08.2015	Entwurf der neuen Verordnung
§ 2 Absatz 7	Der Begriff der Großraumtaxe wird definiert als Taxe, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen – einschließlich Fahrer/Fahrerin – geeignet und bestimmt ist. Ein Zuschlag für Großraumtaxen wird erhoben, soweit mehr als 4 Personen befördert werden.	Der Begriff der Großraumtaxe wird definiert als Taxe, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen – einschließlich Fahrer/Fahrerin – geeignet und bestimmt ist und darüber hinaus auch tatsächlich über 9 reguläre Sitzplätze – einschließlich Fahrer/ Fahrerinnen – verfügt. Ein Zuschlag für Großraumtaxen darf nur erhoben werden, wenn gleichzeitig mehr als 4 Personen befördert werden.
§ 3	Nach Absatz 1 kann ein Zuschlag für sperrige Güter (ausnahmslos) verlangt werden.	Nach Absatz 1 kann ein Zuschlag für sperrige Güter verlangt werden. Absatz 2 regelt Güter, die ausdrücklich von den sperrigen Gütern ausgenommen sind, nämlich a) das Reisegepäck, b) Güter und Hilfsmittel, die der Mobilität einer Person mit körperlichen Einschränkungen dienen und c) Kinderwagen.

Anlage	Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn für den gefahrenen Kilometer von montags bis sonnabends in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23:00 Uhr bis einschließlich 2 km 1,90 € über 2 km bis einschließlich 5 km 1,80 € über 5 km 1,50 €	Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn für den gefahrenen Kilometer von montags bis sonnabends in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23:00 Uhr bis einschließlich 2 km 2,00 € über 2 km bis einschließlich 6 km 1,85 € über 6 km 1,50 €
	in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr bis einschließlich 2 km 2,00 € über 2 km bis einschließlich 5 km 1,80 € über 5 km 1,60 €.	in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr bis einschließlich 2 km 2,10 € über 2 km bis einschließlich 5 km 1,90 € über 5 km 1,65 €.
	Die Zeittaxe beträgt bis zu einer Fahrzeit von 3 Minuten 0,18 €/min bzw. 10,80 €/h ab einer Fahrzeit von 3 Minuten 0,60 €/min bzw. 36 €/h (Mehrere Wartezeiten bis zu 3 Minuten werden nicht addiert, vgl. § 3 Abs. 4 S. 2).	Die Zeittaxe beträgt von der ersten Minute an 0,60 €/min bzw. 36 €/h.
	Der Zuschlag für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 7) beträgt 3,00 €.	Der Zuschlag für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 7) beträgt 3,30 €.